Satz8 § 21 Bundesfrauenrat (stv. Mitglieder)

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	08.04.2026
Tagesordnungspunkt:	3. Satzungsänderungen

Antragstext

bisherige Fassung

§ 21 Bundesfrauenrat
Die LDK wählt die Mitglieder des Bundesfrauenrates, eine davon auf Vorschlag der LAG Frauen. Die LDK kann bis zu drei stellvertretende Mitglieder des Bundesfrauenrates wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

neue Fassung (Antrag):

§ 21 Bundesfrauenrat
Die LDK wählt die Mitglieder des Bundesfrauenrates, eine davon auf Vorschlag der LAG Frauen. Die LDK kann stellvertretende Mitglieder des Bundesfrauenrates wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Begründung

Die Beschränkung auf drei Ersatzdelegierte ist unnötig und führt in der Praxis zu unnötigen Wahlgängen und stellenweise zu Problemen bei der Vertretung. Die Regelung wird daher gestrichen.